

# Nach Schlägerei zu Jugendstrafe verurteilt

## Fünf Jahre für 17-Jährigen - Messerattacke in Londorf

NORDECK/LONDORF (mk). Zu einem überraschend schnellen Ende ist es gestern im Prozess um die lebensgefährliche Messerattacke auf einen Jugendlichen in Londorf gekommen: Der 17-jährige Angeklagte wurde wegen versuchten Totschlags und gefährlicher Körperverletzung zu einer fünfjährigen Jugendstrafe verurteilt.

Der Prozess vor der Jugendkammer des Gießener Landgerichts fand - da der Angeklagte noch jugendlicher ist - unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Am Rande des Verfahrens war aber zu vernehmen, dass der 17-Jährige gestern ein umfassendes Geständnis im Sinne der Anklage abgegeben hatte.

Beim Prozessauftakt am Montag hatte er noch angeben, in einer Notwehrsituation gehandelt zu haben. Diese Version war zwar von Anfang an fraglich, da er seinem Opfer, einem heute 18-Jährigen aus Allendorf, die beiden Stiche in den Rücken versetzt hatte.

Trotzdem hätten über 30 Zeugen gehört werden sollen, um die genauen Hintergründe der Massenschlägerei zu klären. Mehrere Prozesstage waren dafür ursprünglich angesetzt, doch die sind

nach dem gestrigen Geständnis nicht mehr nötig.

Der 17-Jährige, der bereits seit einem Jahr in Untersuchungshaft sitzt, wurde danach nicht nur wegen des versuchten Totschlags, sondern auch wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt. Einen weiteren Jugendlichen hatte er nämlich mit einem Gummiknüppel verprügelt und getreten.

Zu der folgenschweren Auseinandersetzung in Londorf war es am 13. September vergangenen Jahres gekommen. Rund 50 Jugendliche - teils aus Londorf und Allendorf, teils aus dem Internat Nordeck - waren damals aneinander geraten und hatten sich mit Gummiknüppeln und Fäusten traktiert.

Der traurige Höhepunkt war dabei die Messerattacke auf den Allendorfer. Dass für ihn jeder der beiden Stiche ohne die schnelle ärztliche Hilfe hätte tödlich verlaufen können, machte gestern noch einmal eine Gerichtsmedizinerin deutlich. Doch trotzdem soll es im Saal 227 des Landgerichts zu versöhnlichen Szenen gekommen sein. Der Angeklagte, der sich schon vorher schriftlich bei dem Opfer entschuldigt hatte, hat dies nun wohl auch noch einmal persönlich getan. Sogar zu einem kurzen Dialog zwischen Täter und Opfer soll es gekommen sein.